

Compliance

Oktober 2018

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Aufmacher

„Entscheidend sind nicht Best-Practice-Standards, sondern Maßnahmen, die Fehlverhalten wirksam reduzieren“

Sorgen Benchmarking bzw. Best-Practice-Lösungen tatsächlich für bessere Compliance-Management-Systeme? Markus Jüttner bezweifelt das und sieht die Gefahr, dass Compliance Officer in einem „ewigen Wetttrüsten“ nach dem Motto „viel hilft viel“ feststecken. Er rät daher dazu, in der Compliance denselben Standard anzuwenden, unter dem auch alle anderen operativen Abteilungen in Unternehmen arbeiten: ergebnisorientiert.

Recht



Kartellrechtliche Kontrolle der Tech-Giganten: Kommt die Pflicht zum Daten-Sharing?

Trotz einzelner spektakulärer Entscheidungen der Kartellbehörden wird die Frage immer lauter, ob die herkömmlichen Mittel des Kartellrechts ausreichen, um die Tech-Giganten zu kontrollieren.

4 BMJV will Missbrauch des Abmahnrechts eindämmen

Recht



Interne Untersuchungen: Zu Recht Radius der Staatsanwaltschaft erweitert

Die Abweisung der Verfassungsbeschwerden von VW und der amerikanischen Kanzlei Jones Day wegen der Beschlagnahme von Unterlagen aus der internen Untersuchung des Skandals um die Abgasmanipulationen bei Diesel-Fahrzeugen traf insbesondere in der Anwaltschaft auf harsche, oft sehr emotional wirkende Kritik.

Praxis



Geldwäsche: Die Umsetzung des GwG aus Sicht der Aufsicht

Als Vertreterin der Aufsicht für den Nicht-Finanzsektor beschrieb Victoria Thirmeyer, Leiterin des Arbeitsbereichs Geldwäscheprevention, Regierung Mittelfranken, anlässlich des Praxisseminars zum neuen Geldwäschegesetz am 11. September in Frankfurt, wie Unternehmen das neue GwG in ihrem Betriebsalltag umsetzen sollten.

Veranstaltungen

17.10.2018 | Frankfurt am Main | **Datenschutz in der Praxis (DSGVO)**

22.10.2018 | Frankfurt am Main | **Roundtable Cybercrime**

08.11.2018 | Frankfurt am Main | **RdF-Workshop**

13.11.2018 | Frankfurt am Main | **Compliance Forum**

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

„Entscheidend sind nicht Best-Practice-Standards, sondern Maßnahmen, die Fehlverhalten wirksam reduzieren“

Sorgen Benchmarking bzw. Best-Practice-Lösungen tatsächlich für bessere Compliance-Management-Systeme? Markus Jüttner bezweifelt das und sieht die Gefahr, dass Compliance Officer in einem „ewigen Wetttrüsten“ nach dem Motto „viel hilft viel“ feststecken. Er rät daher dazu, in der Compliance denselben Standard anzuwenden, unter dem auch alle anderen operativen Abteilungen in Unternehmen arbeiten: ergebnisorientiert.



Markus Jüttner ist Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Vice President Group Compliance der E.ON SE. Die Ausführungen geben ausschließlich seine private Meinung wieder. Kontakt: markusjuettner@gmail.com.

Bei der nicht nachlassenden Anzahl von Corporate Compliance-Skandalen, trotz existenter Compliance-Organisationen in den betroffenen Unternehmen, entsteht der Eindruck, dass die vorherrschenden Compliance-Management-Systeme (CMS) Verbesserungspotenzial haben. Fälschlicherweise streben viele Compliance Organisationen nach Best-Practice-Benchmarking. Benchmarking ist zumindest in Deutschland die vorherrschende Management-Methode (vgl. Harvard Business Review, Juni 2018, S. 12), auch in der Compliance findet sie mehr und mehr Eingang und Anhänger. So werden Trainingsmethoden, Ausstattung sowie Regelwerke und Verhaltenskodizes miteinander verglichen. Ferner gibt es externe Zertifizierungen und Auszeichnungen, die aber relativ wenig über die Wirksamkeit eines CMS aussagen. Auch Unternehmen mit derartigen Auszeichnungen hatten und haben (gravierende) Compliance-Skandale.

Dabei führt diese zunehmende Praxis letztlich nicht zu einer wirksameren Compliance, denn Best Practices messen nur, was getan wird, nicht, ob irgendetwas davon funktioniert, mithin wirksam ist. Trotzdem verfestigt sich der Eindruck eines „ewigen Wetttrüstens“ wer das beste,

komplizierteste und auffälligste Programm hat. Das ist aber nicht der richtige rechtliche Standard, denn der Maßstab für ein CMS ist nicht der sorgfältigste und gewissenhafteste, sondern lediglich ein sorgfältiger und gewissenhafter Geschäftsführer, vgl. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG. Darüber hinaus verlangt die Rechtsprechung lediglich angemessene und zumutbare Kontrollmaßnahmen zu implementieren (BGH, wistra 1986, 222) und dass das CMS wirksam zu sein hat (BGH, BB 2017, 1931).

Bereits Bellafone stellt klar, dass dieser Wirksamkeits-Standard im Übrigen derselbe Ansatz sei, unter dem auch alle anderen operativen Abteilungen in Unternehmen arbeiten (vgl. R. Bellafone, Keep Compliance Simple). Schließlich ginge es im Geschäftsleben um Ergebnisse und nicht darum, wie hart man es versuche oder wie viel Geld man dafür ausgabe:

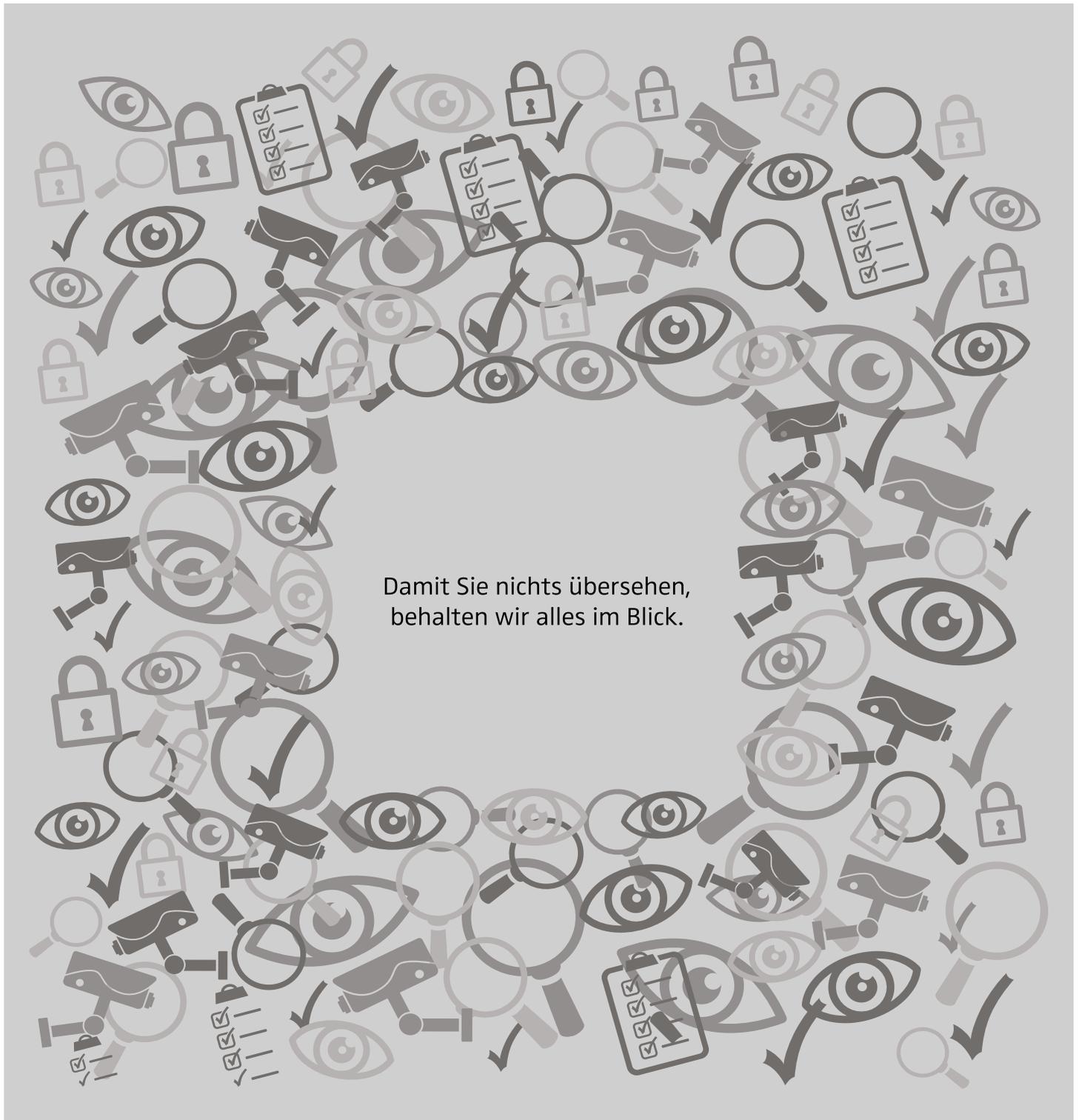
“You can use best practices surveys and benchmarking to get ideas. But achieving a ‘best practices’ program just means that you have spent a lot of money and time; it doesn’t mean that any of it works. This is the only question that matters: what works for my company, and how can I prove it? That’s what this covers. Not ‘best practices’, but ‘effective practices’.” (R. Bellafone, Keep Compliance Simple)

Da aber viele von uns aus der Rechts- und Managementberatung kommen, wo – nach zutreffender Auffassung von Bellafone – das Mantra existiert „sich intensiv um etwas bemühen und Zeit mit etwas verbringen = Wert schaffen“, verwundert es auch nicht, dass die Fragen nach der Effektivität und Wirkung von Compliance bisher kaum thematisiert wurden; teilweise wird sogar von „sozialwissenschaftlich-empirisch bzw. rechtstatsächlichem Nirwana“ gesprochen (vgl. Blassl, Zur Garantienpflicht des Compliance-Beauftragten, S. 67, Fn. 156). Mit dem Wirksamkeitsstandard ist aber nicht der Input, sondern vielmehr die Outputgeeignetheit bzw. der sog. „approach“ entscheidend (vgl. Jüttner, Die 42 der Compliance – Das Kriterium der Wirksamkeit eines Compliance Management Systems, CCZ 2018, 168 ff.).

Dieses neue Verständnis zur Bewertung der Wirksamkeit eines CMS entfernt sich von der „reinen Rechtsberatung und Regelvermittlung“ (sog. Compliance 1.0) hin zu einer Verhaltens- und vor allem Verhältnisprävention (vgl. Jüttner, In a nutshell: Alles was führende Compliance Officer im Blick haben müssen, Compliance-Business Magazin 3/2018, S. 3.). Entscheidend sind daher nicht best-practice-Standards, sondern solche Compliance-Maßnahmen, die tatsächlich geeignet sind, Fehlverhalten wirksam zu reduzieren bzw. zu minimieren; dies sind zum einen sog. System-Kontrollen, die eigennütziges Fehlverhalten (fraud against the company) erschweren (vgl. das illustrative Beispiel von Munger, in Larcker/Tayan, Stanford Closer Look, März 2014), zum anderen Maßnahmen, die unternehmensnützlich Fehlverhalten (coporate misconduct) mitigieren; das sind weniger Präventionsmaßnahmen, die den jeweiligen Mitarbeiter zum integren Verhalten erziehen wollen, als vielmehr solche, die dem Kontext entgegenwirken, der Fehlverhalten

zu Gunsten des Unternehmens fördert, wie insiderdominierte Karrieresysteme, die „dunkle Triade der Führung“, nicht ventilierender Geschäftsdruck oder eine bestrafende Berichtskultur.

Markus Jüttner



Damit Sie nichts übersehen,
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 290 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an neun Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.



Die „BB Datenschutz“-App von BEITEN BURKHARDT für iPhone und iPad bietet Ihnen umfangreiche Informationen. Erhältlich kostenlos im App Store. Sie können auch einfach den QR-Code scannen.

Datenschutz-
schon alles geregelt?

BMJV will Missbrauch des Abmahnrechts eindämmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will den zunehmenden Missbrauch von Abmahnungen eindämmen und hat dazu einen **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs** vorgelegt.



In der Hand des Abmahners: Gerade Kleinstunternehmen sind finanziell angreifbar durch Abmahn-Missbrauch.

gering hält. Außerdem wurde das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb um eine Regelung ergänzt, wonach missbräuchlich abgemahnte Personen einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten haben.

Aus Sicht des BMJV reichen diese Maßnahmen nicht mehr aus: „In letzter Zeit mehren sich die Anzeichen, dass trotz dieser Regelungen weiterhin missbräuchliche Abmahnungen ausgesprochen werden. Es liegt ein nicht hinnehmbarer Missstand vor, wenn Abmahnungen wegen geringfügigen Verstößen gegenüber Kleinstunternehmen zur Erzielung von Gebühren und Vertragsstrafen ausgesprochen werden.“ Ziel des Referentenentwurfs sei es daher zu vermeiden, dass gerade kleine Unternehmen erhebliche Verluste finanzieller oder immaterieller Art hinnehmen müssen oder zumindest der Gefahr solcher Verluste ausgesetzt sind. Denkbar sind etwa Fälle, in denen Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht beachtet werden. Gerade kleine Unternehmen oder auch Vereine, die diese Pflich-

ten noch nicht vollumfänglich im Blick haben, machen sich leicht angreifbar.

Die nun mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Regeln sollen auf die Eindämmung von Abmahnmissbrauch zielen, ohne die Interessen der in diesem Bereich tätigen seriösen Akteure unbillig zu behindern. Dazu sehe der Gesetzesentwurf höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen, mehr Transparenz sowie vereinfachte Möglichkeiten zur Geltendmachung von Gegenansprüchen vor. Mit diesen Neuregelungen sollen sich Wirtschaftsbeiträge seltener auf kostenträchtige Prozesse einlassen müssen und die Zahl der Abmahnungen, die weniger im Interesse eines lautereren Wettbewerbs als zur Gebührenerzielung ausgesprochen werden, soll abnehmen. Das BMJV rechnet mit einer Senkung missbräuchlicher Abmahnungen im Wettbewerbsrecht um 50%. Die Wirtschaft werde dadurch voraussichtlich um 860.000 EUR entlastet. *chk*

Der Ansatz, den das BMJV im Sinn hat, ist nicht neu: So trifft bereits das Gesetz gegen unethische Geschäftspraktiken vom 9. Oktober 2013 Regelungen zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen. Das Gesetz von 2013 sollte den finanziellen Anreiz für Abmahnungen senken, indem es die gegebenenfalls vom Abgemahnten zu erstattenden Rechtsanwaltskosten durch eine Reduzierung von Streit- bzw. Gegenstandswerten



Compliance auf einen Blick

Compliance ist heute ein »Muss« in jedem verantwortlich handelnden Unternehmen. Die erfahrenen Praktiker um Stefan Behringer stellen Ihnen alle notwendigen Komponenten und Instrumente vor, um eine wirksame Compliance-Organisation aufzubauen.

Die 4. Auflage berücksichtigt insbesondere den neuesten Gesetzesstand zum Datenschutz und zur Geldwäsche. Auch aktuelle Rechtsprechung, u.a. zu möglicher Bußgeldminderung durch CMS, wurde sorgfältig eingearbeitet.

„Best Practice at its best.“

Jörg H. Ottersbach zur Voraufgabe in: Die Wirtschaftsprüfung (WPrG), 12/2015

Compliance kompakt Best Practice im Compliance- Management

Herausgegeben von
Prof. Dr. Stefan Behringer

4., neu bearbeitete Auflage 2018, 420 Seiten,
mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen,
€ (D) 49,95, ISBN 978-3-503-18209-1

Auch als eBook erhältlich

Online informieren und bestellen:

 www.ESV.info/18209

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265
Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Roundtable Cybercrime

Schutz | Abwehr | Schadensbegrenzung

22. Oktober 2018 – Frankfurt am Main

Oktober 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

Roundtable Cybercrime

Referenten:



Stefan Becker, Referatsleiter,
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik (BSI)



Jörg Bielefeld, Partner,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Peter Zawilla, Geschäftsführer,
FMS Fraud & Compliance
Management Services GmbH

Veranstaltungsort:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 36 • 60325 Frankfurt am Main

Programm:

16.30 Uhr Registrierung der Teilnehmer

17.00 Uhr Beginn des Roundtable

- Cybercrime: Was muss ich jetzt wissen?
- Wie können sich (mittelständische) Unternehmen gegen Hackerangriffe wappnen?
- Cybersecurity: Welche Maßnahmen sind zielführend?
- Was kann man tun, wenn das eigene Unternehmen Opfer einer Cybercrime-Attacke wurde?

19.30 Uhr Get-together

Teilnahmegebühr: 69,- €

Anmeldeschluss: 18. Oktober 2018

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Anmeldung:

Frau Sonja Pörtner
Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251 • 60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069/7595-1163 • E-Mail: Sonja.Poertner@dfv.de

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 1. Oktober 2018 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-€ erhoben. Danach und bei Nichterscheinen eines Teilnehmers ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Preis schließt die Pausenverpflegung mit ein.
Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Eine Teilnahmebestätigung nach § 15 FAO wird erteilt.

Anmeldung Roundtable Cybercrime

Kanzlei / Firma: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Programm:

www.compliance-plattform.de

per Fax an: 069/7595-1150

- Ja, ich nehme am Roundtable Cybercrime teil.
- Ja, ich nehmen am Get-together im Anschluss an die Veranstaltung teil.

Kartellrechtliche Kontrolle der Tech-Giganten: Kommt die Pflicht zum Daten-Sharing?

Die Internetmärkte werden von einigen wenigen großen US-Unternehmen beherrscht. Trotz einzelner spektakulärer Entscheidungen der Kartellbehörden wird die Frage immer lauter, ob die herkömmlichen Mittel des Kartellrechts ausreichen, um die Tech-Giganten zu kontrollieren. Die Politik diskutiert jetzt einen Angriffspunkt, mit dem sie die Marktmacht brechen will: Digitalunternehmen sollen ihren Datenschatz teilen. Müssen sich Internetunternehmen darauf einstellen, ihre Daten zukünftig öffentlich zur Verfügung zu stellen?

Die Internetmärkte werden von einigen wenigen großen US-Unternehmen beherrscht. Trotz einzelner spektakulärer Entscheidungen der Kartellbehörden wird die Frage immer lauter, ob die herkömmlichen Mittel des Kartellrechts ausreichen, um die Tech-Giganten zu kontrollieren. Die Politik diskutiert jetzt einen Angriffspunkt, mit dem sie die Marktmacht brechen will: Digitalunternehmen sollen ihren Datenschatz teilen. Müssen sich Internetunternehmen darauf einstellen, ihre Daten zukünftig öffentlich zur Verfügung zu stellen?

Mitte August preschte die SPD-Vorsitzende Andrea Nahles voran und warnte vor einer „Monopolisierung des Internets“ durch die Tech-Giganten. Onlinehändler, Suchmaschinen und soziale Netzwerke nutzen ihre enorme Marktmacht rücksichtslos aus. Ihr Vorschlag zur Lösung des Problems: Ein „Daten-für-Alle-Gesetz“. Im Wesentlichen geht es darum, Digitalunternehmen zu verpflichten, einen anonymisierten und repräsentativen Teil ihrer Daten zu teilen, sobald sie einen festgelegten Marktanteil für eine bestimmte Zeit überschreiten. Mit den Daten könnten dann andere Unternehmen eigene Produkte entwickeln und an den Markt bringen – so die Idee.

Der Vorschlag hat viel Applaus erhalten, weil er scheinbar einen griffigen Ansatz bietet, um die Internetmärkte in den Griff zu bekommen. Die Schwachstellen zeigen sich in den Details. Welche Daten sollen überhaupt geteilt werden? Der Zugang zu Big Data an sich ist meist nicht das Problem, weil Daten grundsätzlich nicht exklusiv sind und es genug Quellen gibt. Dennoch haben Internet-Giganten aufgrund der von ihnen angehäuften Daten einen Wettbewerbsvorsprung. Dieser folgt aber nicht aus der reinen Datenmenge, sondern aus der Auswertung der Informationen und ihrer Verknüpfung mit anderen, häufig individuellen, Daten. Zugang zu diesem eigentlichen „Datenschatz“ zu eröffnen, wäre datenschutzrechtlich äußerst fragwürdig.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier stellte nun Anfang September, in Vorbereitung der bereits geplanten nächsten Kartellrechtsnovelle, eine **Expertenstudie** zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht vor. Stoßrichtung: Entwicklung eines Konzepts, das den Kartellbehörden ermöglicht, gegen den Missbrauch von Marktmacht von Digitalunternehmen umfassender, schneller und zielgerichteter vorzugehen. Die Autoren der Stu-



Datenfresser: Internetgiganten wie Google bauen mit einem riesigen Datenschatz ihre Marktmacht aus.

die, zu denen der ehemalige Vorsitzende der Monopolkommission Justus Haucap gehört, greifen das Thema Daten auf. Sie sind jedoch der Ansicht, dass das Kartellrecht für den vielzitierten Rohstoff der Digitalwirtschaft ausreichende Anspruchsgrundlagen bereithält. Nach dem allgemeinen Missbrauchsverbot darf ein marktbeherrschendes Unternehmen einem potentiellen Anbieter nicht den Zugang zu einem unverzichtbaren Inputfaktor verweigern, ohne den dieser nicht auf dem nachgelagerten Markt tätig werden kann. Zudem kann das Behinderungsverbot bei unternehmensbedingter Abhängigkeit einen Belieferungsanspruch gewähren. Vorschlag der Studie: Anforderungen an die Missbräuchlichkeit der Datenzugangsverweigerung senken, insbesondere dann, wenn die Daten ohne besondere Investitionshindernisse quasi nebenbei erzeugt werden. Bei einer marktanteilsabhängigen „Daten-Sharing-Pflicht“, wie von Andrea Nahles vorgeschlagen, sieht die Studie aber viele offene Fragen und Probleme – über die-

se Lösung sollte zunächst „weiter nachgedacht“ werden.

Im Übrigen halten die Experten das kartellrechtliche Instrumentarium von Kartellverbot, Missbrauchsaufsicht und Fusionskontrolle grundsätzlich für gut geeignet, um Wettbewerbsgefährdungen wirksam zu erfassen – auch auf Digitalmärkten. Empfohlen wird eine Feinjustierung bestehender Regeln. § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der abhängige Unternehmen vor Missbrauch schützt, aber bislang nur Schutz für kleine und mittlere Unternehmen bot, soll für alle Unternehmen gelten – ein Ausdruck davon, dass sich die Machtverhältnisse mit der Internetrevolution verschoben haben. Weiter sollen Plattformanbietern mit besonderer Marktmacht Maßnahmen verboten werden, die ein „Tipping“ des Marktes begünstigen. Hintergrund ist der Netzwerkeffekt auf Plattformmärkten: Je mehr Nutzer eine bestimmte Plattform nutzen, desto attraktiver wird diese auch für andere. Auf diese Weise konzentrieren sich die Märkte und kippen schließlich hin zum Monopol. Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass Plattformen diesen Kipp-Effekt fördern, indem sie zum Beispiel einen Wechsel zu anderen Anbietern unattraktiv machen. Ein weiterer Aspekt des Konzepts gilt der Förderung nachwachsenden Wettbewerbs. Das Bundeskartellamt soll bei Fusionskontrollen mehr Mittel an die Hand erhalten und Zusammenschlüsse auch dann untersagen können, wenn diese Ausdruck einer Gesamtstrategie sind, systematisch wachstumsstarke Unternehmen vom Markt wegzukaufen.

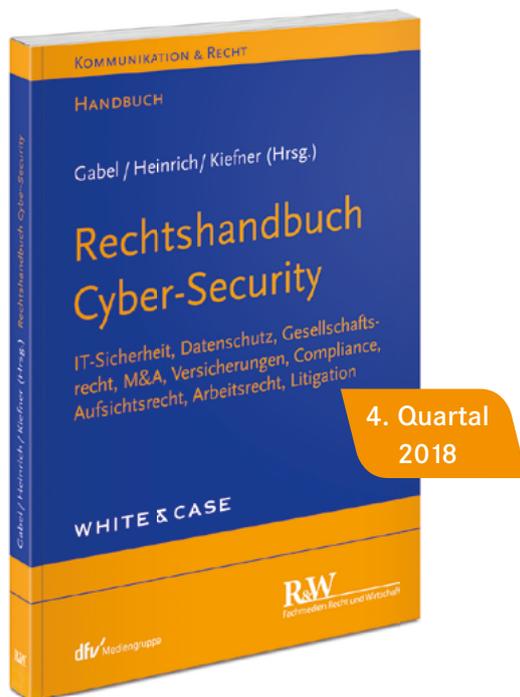
Es spricht daher viel dafür, dass das Kartellrecht verschärft wird, um die Digitalmärkte besser in den Griff zu bekommen – ganz radikale Schritte, wie eine breit angelegte Daten Sharing-Pflicht, sind aber nicht zu erwarten.

Dr. Björn Herbers



Dr. Björn Herbers ist Rechtsanwalt und Partner bei der Wirtschaftskanzlei CMS am Standort Brüssel. Er berät Unternehmen zu allen Fragen des europäischen und deutschen Kartellrechts.

Unerlässliche Arbeitshilfe



Inhalt

- Umfassende Darstellung zu Cyber-Security für das deutsche Recht
- Erstmals unter Einbezug aller relevanten Rechtsbereiche: IT-Sicherheit, Datenschutz, Gesellschaftsrecht, M&A, Versicherungen, Compliance, Aufsichtsrecht, Arbeitsrecht, Litigation
- Vergleichende Länderberichte zu USA, UK und China
- Praktische rechtsgebietsübergreifende Checklisten
- Geeignet für Wissenschaft und Praxis

Autoren und Herausgeber

- Dr. **Detlev Gabel** ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro von White & Case LLP. Er leitet dort die europäische Praxisgruppe Data, Privacy & Cyber-Security.
- Dr. **Tobias Heinrich** ist als Partner bei White & Case LLP Frankfurt im Bereich Mergers & Acquisitions tätig. Er berät Unternehmen und strategische Investoren bei nationalen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen, Joint Ventures und strategischen Kooperationen.
- Dr. **Alexander Kiefner** ist Partner im Frankfurter Büro von White & Case LLP und berät Unternehmen in allen Fragen des Gesellschaftsrechts mit Schwerpunkten im Aktien- und Konzernrecht unter Einschluss der kapitalmarktrechtlichen Bezüge.

Ja, ich bestelle – per Fax unter **08581 754** oder auf **www.shop.ruw.de**

Expl. **Rechtshandbuch Cyber-Security**

IT-Sicherheit, Datenschutz, Gesellschaftsrecht, M&A, Versicherungen, Compliance, Aufsichtsrecht, Arbeitsrecht, Litigation

2018, Kommunikation & Recht, Handbuch, ca. 300 Seiten, Kt., ISBN: 978-3-8005-0012-3

ca. € 89,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

Interne Untersuchungen: Bundesverfassungsgericht erweitert zu Recht Radius der Staatsanwaltschaft

Die Abweisung der Verfassungsbeschwerden von VW und der amerikanischen Kanzlei Jones Day wegen der Beschlagnahme von Unterlagen aus der internen Untersuchung des Skandals um die Abgasmanipulationen bei Diesel-Fahrzeugen traf insbesondere in der Anwaltschaft auf harsche, oft sehr emotional wirkende Kritik. Bei genauerer Betrachtung bietet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber einen guten Ansatz für einen rechtsstaatlich einwandfreien Neustart der Gestaltung von internen Untersuchungen zum Vorteil der Unternehmen.



Diesel-Gate: Der Skandal um Abgasmanipulationen könnte neue Ansatzpunkte für interne Untersuchungen liefern.

VW hatte Jones Day mit einer unabhängigen internen Untersuchung beauftragt. In deren Durchführung kam es zur zum Teil mehrmaligen Befragung einer Vielzahl von Mitarbeitern und zur Sichtung einer gigantischen Menge von Dokumenten. Die Staatsanwaltschaft München II beehrte im Rahmen ihrer Ermittlungen gegen das Tochterunternehmen Audi Einblick in diese Unterlagen. Dieser wurde verweigert, worauf es zur gerichtlichen Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen kam.

Die Karlsruher Richter begründeten die Abweisung der Klagen damit, dass ein funktionierender Rechtsstaat einer funktionierenden Strafrechtspflege bedarf. Dafür sei es unabdingbar, die materielle Wahrheit bei Verdachtsfällen zu ermitteln. Diese Pflicht der Staatsanwaltschaft zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung finde u.a. bei allen Rechtsanwälten eine Ausnahme. Denn gegen sie gerichtete Ermittlungsmaßnahmen sind unzulässig, wenn diese im Falle einer Vernehmungssitu-

ation dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfielen. Diese Ausnahme gilt aber nicht für die Beschlagnahme von Unterlagen. Davor seien nämlich als spezielle Ausnahme nur „beschlagnahmefreie“ Unterlagen geschützt, also insbesondere Mitteilungen zwischen einem Beschuldigten und seinem Verteidiger und Aufzeichnungen über dem Verteidiger anvertraute Mitteilungen. Der Verteidiger kann schon vorhandenen Unterlagen quasi zum Schutz vor den Ermittlern also kein Asyl gewähren.

Kritiker bemerkten, die Abwägungen des Gerichts seien völlig aus der Balance geraten. Durch die deutlichen verfassungsrechtlichen Probleme der Entscheidung sei gar die freie Advokatur in Deutschland bedroht. Stehen wir damit vor dem Ende der beliebten „internen Untersuchungen“?

Im Gegenteil. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum rechtsstaatlichen Grundzweck des Strafprozesses sind gut nachvollziehbar. Unser Staat funktioniert ganz wesentlich auf der Grunddisposition eines staatlichen Gewaltmono-

pols. Hoheitliche Maßnahmen dürfen allein vom Staat ausgeübt werden. Dies betrifft natürlich auch den Strafprozess. Damit dieses System funktionieren kann, bedarf es eines klaren und für alle geltenden einheitlichen Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft muss alles tun, um die materielle Wahrheit zu ermitteln und, wenn sie zu dem Ergebnis einer Tatbegehung gelangt, den Sachverhalt bei unabhängigen Gerichten anklagen.

Unstreitig ist, dass alle Rechtsunterworfenen in einem Staat diese hoheitlichen Ermittlungen hinzunehmen haben. Dass sich Beschuldigte eines Verteidigers bedienen dürfen ist ebenso selbstverständlich. Unzweifelhaft ist auch, dass die Verteidigung auch selbst im Rahmen ihrer Tätigkeit Sachverhalte ermitteln und erforschen darf. Aber dürfen Verteidiger sich dabei auch an die Stelle der Ermittler setzen? Würde eine derartige Änderung der Positionen nicht die oben dargestellten Prinzipien aufheben? Der Staat muss daher vorsichtig und wachsam gegenüber drohendem Missbrauch sein.

Die Entscheidung aus Karlsruhe bedeutet keinesfalls das Aus für interne Untersuchungen in Deutschland. Sie werden nur nicht mehr so ablaufen, dass ein Schwarm von Anwälten und forensischen Experten über einen Sachverhalt herfällt, ohne das Vorgehen von Anfang an mit der zuständigen Ermittlungsbehörde abzustimmen und dabei eine zuverlässige Kooperation zu vereinbaren. Dass eine Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur noch über abgeerntete, womöglich verwüstete Felder gehen darf, ohne zu erfahren, was schon in die Scheunen eingebracht wurde, ist nicht tragbar. Die Untersuchung im Auftrag des Unternehmens muss dabei grundsätzlich von dessen Verteidigung personell und strukturell getrennt werden.

Die Karlsruher Richter liefern einen guten Ansatz für einen rechtsstaatlich einwandfreien Neustart der Struktur interner Untersuchungen zum Vorteil der Unternehmen und ohne Nachteil für die Aufgaben der Staatsanwaltschaft.

Der Gesetzgeber muss nun den Ball aufgreifen und klare Regeln für interne Untersuchungen schaffen. Kein Unternehmen kann jahrelang auf Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens warten. Wenn die Politik schon bei der Justiz spart, soll sie wenigstens regeln, wie man Verfahren auf eigene Kosten beschleunigen darf, ohne, dass hierdurch das Vertrauen in ein gleiches Recht für Alle, aber auch in die freie Advokatur, gestört wird.

Hans-Peter Huber



Hans-Peter Huber ist Partner in der auf alle Fragen rund um das Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht spezialisierten Kanzlei Tsambikakis & Partner in Berlin. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Beratung und Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht, bei Steuerstrafsachen und zum Berufsrecht der Freien Berufe.

Datenschutz in der Praxis nach Inkrafttreten der DSGVO

In Kooperation mit **Linklaters**

Medienpartner: **DATENSCHUTZ-BERÄTER**, **Kommunikation & Recht**, **BetriebsBerater** und **Compliance Berater**

Frankfurt | Mittwoch, 17. Oktober 2018

09.30 - 10.00	Registrierung
10.00 - 10.15	Begrüßung der Konferenzteilnehmer Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe Prof. Dr. Georg Annuß LL.M., Staudacher Annuß Arbeitsrecht. Dr. Daniel Pauly, Linklaters LLP
10.15 - 11.00	5 Monate DSGVO – Die Sicht der Wirtschaft Der Stand der Implementierung // Die größten Herausforderungen // Lessons learnt // Politischer Klärungsbedarf Rebekka Weiß, LL.M., Bitkom e.V.
11.00 - 11.30	Kommunikations- und Kaffeepause
11.30 - 12.30	Update E-Privacy Verordnung – auf was müssen sich Unternehmen einstellen? Stand der Diskussion und des Gesetzgebungsverfahrens // Sich abzeichnende Regelungsinhalte und wie darauf zu reagieren ist // Perspektive Andreas Schmitz, Deutsche Post DHL
12.30 - 13.30	Mittagspause
13.30 - 14.30	Datenschutz in der Personal- und Compliancepraxis Elektronische Personalakte // Personaldatentransfer im Konzern // Mitarbeiterüberwachung und Datenschutz // Beteiligung des Betriebsrats // Rechtsfolgen bei Verstößen Prof. Dr. Georg Annuß LL.M., Staudacher Annuß Arbeitsrecht.
14.30 - 15.30	Herausforderungen der grenzüberschreitenden Datenübermittlung Stand der Verfahren vor dem EuGH // Die Zukunft der EU Standardvertragsklauseln // Die Praxistauglichkeit des EU-US Privacy Shield // Dauerbrenner Datenübermittlung in Discovery-Verfahren und aufgrund von behördlichen Anfragen Dr. Daniel Pauly, Linklaters LLP
15.30 - 16.00	Kommunikations- und Kaffeepause
16.00 - 17.00	5 Monate DSGVO – Die Sicht der Aufsicht Der Stand der Implementierung // Die größten Herausforderungen // Lessons learnt // Politischer Klärungsbedarf // Die nächsten Monate Katja Horlbeck, CIPP/E & CIPM, Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
17.00 - 17.15	Schlusswort Prof. Dr. Georg Annuß LL.M., Staudacher Annuß Arbeitsrecht. Dr. Daniel Pauly, Linklaters LLP



Prof. Dr. Georg Annuß



Dr. Daniel Pauly



Torsten Kutschke



Rebekka Weiß



Andreas Schmitz

Datenschutz in der Praxis nach Inkrafttreten der DSGVO

Datenschutz in der Praxis – heißt nicht weniger, als dass Sie ein Programm von hoher Praxisrelevanz und -nähe erwartet mit Referenten, die entweder aus der Praxis kommen oder der Praxis sehr nahe stehen. Denn mit Geltung der EU Datenschutz-Grundverordnung ist Datenschutz vor allem eines: Eine Anforderung, die im Unternehmensalltag gemeistert werden muss, möglichst pragmatisch und als Türöffner zur rechtmäßigen Datenverarbeitung – nicht zuletzt um Innovation und neue Geschäftsmodelle zu fördern.

Die Inhalte gehen auf Fragestellungen ein, die für viele Unternehmen höchst relevant sind und sie immer wieder vor Herausforderungen stellen. Wir geben Ihnen einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion, Best Practices und konkrete Gestaltungshinweise.

Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

den DATENSCHUTZ-BERATER

(für € 300,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)

die K&R

(für € 447,99 inkl. MwSt. und Versandkosten)

den Betriebs Berater

(für € 628,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)

den Compliance Berater

(für € 489,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Eine Fortbildungsbescheinigung in Höhe von 5 Stunden und 30 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung wird erteilt.

zurück per Fax: 069 7595 1150

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

DSB, K&R, BB und CB Kundennummer

Datum/Unterschrift

Veranstaltungsort:

Linklaters LLP
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main

Linklaters

Teilnahmegebühr:

349,00 Euro (zzgl. MwSt.) Abonnenten DSB, K&R, BB, CB
499,00 Euro (zzgl. MwSt.) Normalpreis

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 20. April 2018.

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 12. Oktober 2018.

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 14. September 2018 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Hotelempfehlung:

Motel One Frankfurt-Messe,

Europa-Allee 25, 60327 Frankfurt, Tel.: 069 66124530

Tryp by Wyndham Frankfurt,

Mainzer Landstr. 261-263, 60326 Frankfurt, Tel.: 069 9732270

Mövenpick Hotel Frankfurt City,

Den Haager Str. 5, 60327 Frankfurt, Tel.: 069 7880750

Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Kontakt

Deutscher Fachverlag GmbH · Torsten Kutschke · Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht & Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt · Tel: 069 7595 1151 · Fax: 069 7595 1150 · Torsten.Kutschke@dfv.de

Geldwäsche: Die Umsetzung des GwG aus Sicht der Aufsicht

Als Vertreterin der Aufsicht für den Nicht-Finanzsektor beschrieb Victoria Thirmeyer, Leiterin des Arbeitsbereichs Geldwäscheprevention, **Regierung Mittelfranken**, anlässlich des Praxisseminars zum neuen Geldwäschegesetz am 11. September in Frankfurt, wie Unternehmen das **neue GwG** in ihrem Betriebsalltag umsetzen sollten. Gleich zu Beginn reichte Thirmeyer den betroffenen Unternehmen bildlich die Hand: „Wir sind Präventionsbehörde – das können wir nur gut, wenn wir mit Ihnen ins Gespräch kommen und wissen, wobei Sie Probleme haben.“



Barzahlung: Wenn große Bargeldbeträge im Spiel sind, müssen Güterhändler Vorsicht walten lassen.

Viele der Verpflichteten hätten nicht das Bewusstsein in Bezug auf Geldwäsche, etwas Falsches zu tun oder getan zu haben. Grund dafür sei, dass der normale Geschäftsablauf nicht einfach erkennen lässt, ob das Geld eines Kunden aus einer rechtswidrigen Tat stammt, beschrieb Thirmeyer. Dabei sei Deutschland aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung und geografischen Lage sehr beliebt bei Geldwäschern. Hinzu komme, dass die BRD keine Bargeldgrenze vorgibt,

politisch stabil ist und heterogene Strukturen im Güterhandel bestehen.

Eine der Hauptaufgaben der Behörde sei es daher, Bewusstsein zu schaffen und das Gesetz zu erklären. „Eigentlich steht in den Paragraphen 4 bis 6 des GwG alles, was ein Verpflichteter wissen muss. Diese drei Paragraphen sind wie eine kurze Inhaltsangabe des ganzen GwG“, so Thirmeyer.

Ein pragmatischer Ansatz, den Thirmeyer auch mit Blick auf die Umsetzung des GwG im Betrieb betonte: So brauche es zur Beachtung des GwG keine abgegrenzte Compliance-Abteilung. Die sei in zahlreichen Fällen – gerade bei kleinen oder Ein-Mann-Betrieben – auch gar nicht leistbar. „Aber der Verpflichtete muss sich mit dem Thema auseinandersetzen.“ Das sei natürlich nicht einfach, da das GwG genauso für eine Großbank mit ausgefeilten Compliance-Strukturen gelte wie für den „kleinen Autohändler an der Ecke“. Und selbst den „großen“ Verpflichteten, die schon gut an das GwG angepasst seien, könne es noch passieren, für Geldwäsche missbraucht zu werden.

Wie also können sich die Verpflichteten vor Geldwäsche schützen? Zum einen durch Identifizierung und Aufbewahrung: „Legen Sie eine ‚Papierspur‘“, riet Thirmeyer. Zum anderen mit der richtigen Organisation des Betriebs: „Vereinbaren Sie klare Regeln, wer für Geldwäscheprevention verantwortlich ist. Wer meldet was an wen? Wer ist weisungsbefugt?“ Entscheidend sei aber auch eine Risikoanalyse, um die „Schleusen für Geldwäsche“ im Betrieb zu schließen. „Setzen Sie sich mit jedem Risiko auseinander und ordnen Sie es ein. Ist es gering, mittel oder hoch? Aber denken

Sie daran: Der Teufel kommt nicht immer durch die gleiche Tür“, warnte Thirmeyer. Die Risikoanalyse bezeichnete sie als „das Herz des GwG“: „Sie muss durchgeführt und laufend aktualisiert werden.“

Und was, wenn tatsächlich der Verdacht besteht, dass das eigene Unternehmen für Geldwäsche missbraucht wurde? Dann führt der nächste Schritt zur Financial Intelligence Unit (**FIU**), über die Verdachtsfälle gemeldet werden können. *chk*

Praktiker aus Finanz- und Nicht-Finanzsektor tauschten sich in Frankfurt aus

Beim Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz trafen am 11. September 2018 in Frankfurt a.M. auf den ersten Blick „zwei Welten“ aufeinander. Praktiker aus dem Finanz- und dem Nicht-Finanzsektor tauschten sich über die wichtigsten Änderungen und Herausforderungen aus, die das neue Geldwäschegesetz mit sich bringt. Dabei sorgten die Einblicke in die jeweils fremde Branche für manchen „Aha-Effekt“ bei den Teilnehmern. Thematisch führten insgesamt acht hochkarätige Referenten durch die ganztägige Veranstaltung.

Sorgfaltspflichten von Güterhändlern

Jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt, zählt als Güterhändler zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 9 GwG). Wenn Händler bei Transaktionen Barzahlungen in Höhe von 10.000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen, müssen sie Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte, identifizieren. Die Identifizierungspflicht gilt außerdem bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (Vgl. § 10 Abs. 6 GwG). Auf ihrer Homepage stellt die Regierung Mittelfranken ein Schaubild mit „Hinweisen für Güterhändler zum Geldwäschegesetz“ bereit, das den Verpflichteten einen ersten Überblick und Handlungsempfehlungen gibt. Zum Schaubild gelangen Sie **hier**.

IMPRESSUM

Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Rüb

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG, Andrea Bemeis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance- Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main